



Herisau, 10. Februar 2021

Aktualisiert, 9. September 2021

Aktualisiert, 30. Januar 2022

## **Härtefallmassnahmen FAQ**

### **Ab wann können Gesuche um Unterstützung eingereicht werden?**

Gesuche können ab dem 1. Februar 2022 eingereicht werden. Die Möglichkeit zur Einreichung ist zeitlich begrenzt auf Ende März 2022 (Stand: 30. Januar 2022). Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

### **Welche Periode kann für eine Entschädigung eingereicht werden?**

Der früheste Zeitpunkt für die Periode ist der März 2020 und die Betrachtungsperiode dauert längstens bis Ende Dezember 2021 (maximal 22 Monate).

### **Erhält ein Unternehmen eine Entschädigung für das 2. Semester 2021, wenn es bereits eine Entschädigung für das 2020 und das 1. Semester 2021 erhalten hat?**

Die Ausdehnung der Betrachtungsperiode bis Ende 2021 steht jedem Unternehmen offen, vorausgesetzt es handelt sich um einen Härtefall gemäss Art. 5 bis Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung.

Bereits ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Berechnung berücksichtigt.

### **Erhält jedes Unternehmen eine finanzielle Unterstützung?**

Für eine Unterstützung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit ein Unternehmen überhaupt zu den Härtefällen zählt:

- a) Umsatzrückgang im Jahr 2020 gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 um mehr als 40 %;
- b) Wenn der Umsatzrückgang hauptsächlich in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 anfällt, muss ein Umsatzrückgang in den letzten 12 Monaten (z.B. März 2020 bis Februar 2021) gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 um mehr als 40 % vorliegen;
- c) Dem Unternehmen wurde von Bund oder Kanton verordnet mindestens während 40 Tagen ab dem 1. November 2020 das Unternehmen geschlossen zu haben.

### **Kann die Art der Auszahlung vom Unternehmen gewählt werden?**

Es werden ausschliesslich nicht rückzahlbare Beträge (A-fonds-perdu-Beiträge) gewährt. Diese Beiträge ziehen keine weiteren Verpflichtungen nach sich. Die Betragshöhe bemisst sich u.a. aufgrund der ungedeckten, liquiditätswirksamen Fixkosten und beträgt maximal 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes aus den Jahren 2018 und 2019.



## Welche Unterlagen werden für den Nachweis des Umsatzrückganges benötigt?

Da die ungedeckten Fixkosten aufgrund eines Umsatzrückganges in der entsprechenden Periode berechnet werden, ist der Nachweis des Umsatzrückganges zwingend erforderlich.

Für das 2020 ist ein definitiver Jahresabschluss einzureichen. Für das 2021 kann ein bereits vorliegender Jahresabschluss eingereicht werden, oder aber die quartals-/semesterweise Mehrwertsteuerrechnung. Die Mehrwertsteuer-Deklaration bilden die minimale Grundlage für den Umsatznachweis.

## Welchen Betrag darf ein Unternehmen erwarten?

Die Auszahlung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Betrages (A-fonds-perdu-Beitrag).

Die Betragshöhe bemisst sich u.a. aufgrund der ungedeckten, liquiditätswirksamen Fixkosten und beträgt maximal 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes aus den Jahren 2018 und 2019.

## Wie werden die Beiträge aus der Pandemieversicherung berücksichtigt?

Beiträge aus der Pandemieversicherung sind primär zur Abdeckung der Umsatzverluste und werden deshalb im Umsatz berücksichtigt.

## Welche Kosten gehören zu den Fixkosten?

Bei der Berechnung der ungedeckten Fixkosten werden nur die liquiditätswirksamen Fixkosten berücksichtigt. Die wichtigsten Elemente der Fixkosten sind:

- Miete inkl. Nebenkosten resp. Hypothekarzinsen, Unterhalt und Nebenkosten
- Übrige fixe Betriebs- und Verwaltungskosten
- Zinsen auf übrigem Fremdkapital, Leasing
- Abgaben, Lizenzgebühren, Versicherungsprämien
- Personalnebenkosten, wie z.B. Weiterbildung

Nicht zu den Fixkosten gehören Löhne und Gehälter (gedeckt durch Kurzarbeitsentschädigung KAE und Corona Erwerbserersatzentschädigung CEE), Material- und Warenaufwand (variable Kosten), nicht liquiditätswirksame Kosten (Abschreibungen) und Steuern (inkl. Minimalsteuer).

## Wie werden die ungedeckten Fixkosten für einen afp-Beitrag berechnet?

Mit dem Härtefallprogramm des Kantons AR werden die ungedeckten Fixkosten gedeckt. Dies bedeutet, dass bei einem Umsatzrückgang und gleichbleibenden Fixkosten ein Anteil an ungedeckten Fixkosten bestehen bleibt. Dieser Anteil wird mit dem afp-Beitrag ausgeglichen.

Beispiel:

- Durchschnittlicher Jahresumsatz (2018/2019)	= 1'000'000 CHF	
- Fixkosten (2018 und 2019)	= 200'000 CHF	
- Umsatz im 2020	= 600'000 CHF	-40 %
- Fixkosten effektiv	= 200'000 CHF	
- Fixkosten prozentual zum Umsatz	= 120'000 CHF	
- <i>Ungedeckte Fixkosten</i>	= 80'000 CHF	<i>Betrag über Härtefall gedeckt</i>

## Wie verhält es sich, wenn nur ein Geschäftsbereich die Anforderungen für einen Härtefall erfüllt (z.B. Restaurant mit Metzgerei)?

Bei Teilschliessungen sind Spartenrechnungen zugelassen. Wenn zum Beispiel ein Hotel aufzeigen kann, dass es in seinem Restaurant 40 % Umsatzeinbusse hat, kann es zum Härtefallprogramm zugelassen werden,



auch wenn das Hotel eine geringere Umsatzeinbusse hat. In diesem Fall muss aber für den betroffenen Geschäftsbereich eine klare Abgrenzung über alle Umsatz- und Aufwandskonten möglich sein, die die ungedeckten Fixkosten des betroffenen Bereiches nachvollziehbar sichtbar machen (z.B. Sparten- oder Kostenstellenrechnung).

### **Können Take-Aways auch einen Härtefallbeitrag geltend machen?**

Unternehmen, die bereits vor Corona schwerpunktmässig Takeaway, Pickup, Onlinehandel oder lediglich Vermietungen/ Reparaturen angeboten haben, gelten nicht als geschlossen. Entsprechend gehören sie nicht zu den Härtefällen. Wenn diese Unternehmen aber einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % während 12 Monaten (zwischen März 2020 und Juni 2021) gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019

### **Hat ein Unternehmen in jedem Fall einen Anspruch auf Entschädigung?**

Es muss vermieden werden, dass es zu einer Überentschädigung kommt.

Ein Unternehmen mit Online-Portal, das seine Umsatzrückgänge weitgehend über Online-Bestellungen kompensieren kann, oder ein Restaurant, das in der Wintersaison ohnehin geschlossen wäre, soll nicht dank Härtefallmassnahmen besser dastehen als ohne Corona. Die Beiträge orientieren sich deshalb grundsätzlich an den nicht gedeckten Fixkosten.

Ein Unternehmen, das in der entsprechenden Periode einen Gewinn erwirtschaftet hat, gilt nicht als Härtefall. In der besagten Periode sind dem Unternehmen keine ungedeckten Fixkosten entstanden.

Dem Gesuchsteller steht ein [Formular zur Berechnung der ungedeckten Fixkosten](#) auf der Homepage zur Verfügung.

### **Hat ein Unternehmen Anspruch für die Filiale in einem anderen Kanton?**

Gemäss Härtefallverordnung beurteilt der Sitzkanton die Härtefallgesuche. Dabei gilt:

- Unternehmensteile mit eigener Rechtspersönlichkeit:  
Wenn das Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Kantonen hat, werden diese nur durch die anderen Kantone beurteilt, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Für Unternehmensteile ohne Rechtspersönlichkeit können die Kantone keine separate Unterstützung des Bundes geltend machen. Das Härtefallprogramm ist v.a. auf kleinere Unternehmen ausgerichtet. Grössere Unternehmen sind flexibler und können mit ihren Kapitalgebern andere Lösungen finden. Ausschlaggebend ist die UID.
- Für Niederlassungen ohne Rechtspersönlichkeit kann sich der Sitzkanton mit den anderen Kantonen in Verbindung setzen.

### **Wie muss ich vorgehen, wenn ich die Periode ändern will?**

Dem Gesuchsteller steht es frei, welche zusammenhängende Periode von März 2020 bis Dezember 2021 einreichen will. Auf der Homepage unter der Rubrik „Härtefallmassnahmen“ sind die notwendigen Formulare und Vorlagen für die Wiedererwägung aufgeschaltet ([Antrag für Wiedererwägung Härtefall-Unterstützung](#)).

Mit der Einreichung des Gesuches gibt das Unternehmen an, welche Periode für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten betrachtet werden soll. Grundlage für die Berechnung bilden die einzelnen Monatsumsätze unter der Voraussetzung, dass die Fixkosten in der neuen Periode stabil bleiben. Änderungen bei den Fixkosten sind im Formular separat aufzuführen.



### **Muss ich auf die ausbezahlten Härtefallgelder eine Mehrwertsteuer bezahlen?**

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mittelflüsse gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Als Covid-19-Beiträge gelten auch Härtefall-Zahlungen, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

Die Covid-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren und nicht in Ziffer 200.

Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung (Art. 72 MWSTG) rückgängig gemacht werden.